



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Weltmissionssonntag 2019146

Hinweise zur Durchführung der Missio-
Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019146

Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Diaspora-Sonntag 2019147

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-
Aktion im November 2019148

Verlautbarungen der deutschen
Bischofskonferenz149

Der Bischof von Hildesheim

Statut des Bischöflichen Rates150

Änderung der Siegelordnung für das
Bischöfliche Generalvikariat der Diözese
Hildesheim150

Beschlüsse der Bistums-KODA vom
25.06.2019151

Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes vom 04.07.2019152

Bischöfliches Generalvikariat

Allerseelen-Kollekte am 02.11.2019160

Kirchliche Mitteilungen

Veränderungen Pastorales Personal161

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

das Leitwort zum Monat der Weltmission 2019 lautet „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20). Es greift einen Impuls von Papst Franziskus auf, der den Oktober als außerordentlichen Monat der Weltmission unter das Thema „Getauft und gesandt“ gestellt hat.

Im Mittelpunkt der Aktion unserer Missio-Werke steht der Nordosten Indiens. Dort ist das Zusammenleben der Menschen von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Die christliche Minderheit engagiert sich in dieser Region vor allem in Schulen, Sozialstationen und Krankenhäusern. Ihre Werke der Nächstenliebe werden ganz im Sinne von Papst Franziskus von einer missionarischen Spiritualität getragen. Priester, Ordensleute und Laien begleiten die Menschen in der Überzeugung, dass die Werte des Evangeliums zu Frieden und zum Heil aller beitragen.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität mit unseren Schwestern und Brüdern im Nordosten Indiens und in anderen armen Ortskirchen weltweit. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und bei der Kollekte am kommenden Sonntag um eine großzügige Spende.

Lingen, den 14.03.2019

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 27. Oktober 2019 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019

Am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Der diesjährige Weltmissionssonntag steht im Zeichen des außerordentlichen Monats der Weltmission, den Papst Franziskus für den Oktober 2019 ausgerufen hat. Unter dem Thema: „Getauft und gesandt. Die Kirche Christi missionarisch in der Welt“ will die päpstliche Initiative Christen in allen Regionen der Erde ermutigen, die frohe Botschaft in ihrem eigenen Leben zu bezeugen.

Die Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019 greift den Impuls von Papst Franziskus auf. „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20) lautet das biblische Leitwort der Aktion.

Schwerpunktregion Nordostindien

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die Kirche im Nordosten Indiens. In der Grenzregion zu China, Bangladesch und Myanmar leben 45 Mio. Menschen. Das Zusammenleben der Menschen ist geprägt von ethnischer und religiöser Vielfalt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Ganz im Sinne der Botschaft von Papst Franziskus lebt die Kirche eine Spiritualität des beständigen Hinausgehens. Die Missio-Aktion möchte die Begeisterung und missionarische Kreativität der nordostindischen Kirche in die Gemeinden in Deutschland vermitteln. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche soll Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Das Foto auf dem diesjährigen Plakat entstand nach einer Wortgottesfeier mit Katholikinnen und Katholiken, die zur Volksgruppe der Nyishi gehören. Bis Ende der 1970er Jahre war Fremden die Einreise in die Himalaya-Region strengstens verboten. Mission stand unter Strafe und erfolgte ausschließlich durch Laien.



Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Aktion zum Weltmissionssonntag findet vom 2. bis 6. Oktober 2019 im Bistum Münster statt. Am 6. Oktober feiert Bischof Dr. Felix Genn um 10:00 Uhr den Festgottesdienst im St.-Paulus-Dom in Münster. Die nordostindische Delegation wird geleitet von Erzbischof em. Thomas Menamparampil SDB.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt. Die Aktionsangebote greifen Impulse von Papst Franziskus und aus Nordostindien auf.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat zum Sonntag der Weltmission schlägt eine Brücke zu Papst Franziskus und dem Außerordentlichen Monat der Weltmission. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- Im Oktober werden Gäste aus Nordostindien in den Diözesen unterwegs sein. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche möchte Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer Missio-Diözesanstelle.

Missio-Kollekte am 27. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen zur Missio-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241-7507-289 oder post@missio-hilft.de

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

als Christen sind wir eingeladen, das, was uns trägt, was uns bewegt und Orientierung gibt, anderen Menschen weiterzusagen. So können wir ihnen helfen, Gottes Spuren auch in ihrem eigenen Leben zu entdecken.

Auch in der Diaspora Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in dieser Weise Glaubensstifter sein. In Städten und Dörfern, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie so leben, dass der Funke überspringt, der in ihnen brennt. Auch möchten sie für Menschen ansprechbar sein, denen der Glaube fremd geworden ist. Doch es mangelt an kirchlichen Begegnungsräumen und Kindergärten, an katechetischem Material und an Fahrzeugen für die weiten Wege. In dieser Situation kann das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unsere Glaubensschwestern und -brüder mit jährlich etwa 800 Projekten unterstützen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „Werde Glaubensstifter“. In diesem Sinne bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brü-

der, anlässlich des Diaspora-Sonntag am 17. November erneut um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Lingen, den 14.03.2019

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. November 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17. November 2019, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion im November 2019

Zu jeder Zeit und an allen Orten braucht die Welt Menschen, die Glauben stiften. Eine Gesellschaft, in der sich der einzelne mehr und mehr verunsichert und vereinsamt fühlt, weil es an Orientierungspunkten, Wegmarken und verlässlichen Zielorten fehlt, braucht Menschen, die Sehnsucht nach „mehr“ wecken und Räume und Zugänge des Glaubens ermöglichen. Darum hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken in diesem Jahr das **Leitwort „Werde Glaubensstifter“** für die bundesweite Diaspora-Aktion gewählt. Als Christen sind wir eingeladen zu helfen, Gott wieder neu zu entdecken und die Relevanz der Gottesfrage für unser persönliches Leben und für die Gemeinschaft der Kirche neu zu buchstabieren.

In der Diaspora, wo Katholiken als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich die Frage nach dem eigenen Glauben in besonderer Weise. Glaube bleibt

lebendig, wo er in der Gemeinschaft mit Gleichgesinnten gelebt und gefeiert wird. Der gelebte Glaube wirkt prägend in einer Gesellschaft, wenn die Glaubenden durch ihr Reden, Handeln und Beten respektvoll und friedlich mit jedem Menschen umgehen und die Welt vor Gott halten.

Leitmotiv zur Diaspora-Aktion

Glaubensstifter sind konkrete Personen, die mit ihrem Leben für die Botschaft des Evangeliums stehen. Darum zeigt das Motiv der Diaspora-Aktion 2019 eine junge Frau, die überzeugt ihren Glauben lebt und andere zu diesem Glauben einladen möchte. Die Pflanze im Hintergrund ist Symbol dafür, dass Glaube lebendig ist und wächst, gleichzeitig aber auch gepflegt und geschützt werden muss.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 2. bis 4. November 2019 im Bistum Mainz statt. Gemeinsam mit Bischof Dr. Peter Kohlgraf, Bischöfen aus Nordeuropa und dem Baltikum und internationalen Gästen aus den Diasporagebieten feiert das Bonifatiuswerk am Sonntag, 3. November, um 10 Uhr im Dom St. Martin in Mainz ein Pontifikalamt.

Diaspora-Kollekte am 17. November 2019

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 17. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Unterstützung der Diaspora bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2019 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Glaubensstifter“. Mitte September 2019 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten und Plakate) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.



Samstag / Sonntag, 09. / 10. November 2019

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 16. / 17. November 2019

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulseheft“ sowie das Themenheft „Werde Glaubensstifter“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen hin.

Samstag / Sonntag, 23. / 24. November 2019

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 220

Brief von Papst Franziskus an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland

Der Brief von Papst Franziskus vom 29. Juni 2019 ist bewusst an das „pilgernde Volk Gottes in Deutschland“ gerichtet. Er ist ein Zeichen der Wertschätzung des kirchlichen Lebens in Deutschland und aller katholischen Gläubigen. Die orientierenden und ermutigenden Worte werden den von der Deutschen Bischofs-

konferenz angestoßenen Synodalen Weg begleiten. Die Broschüre wird nach Erscheinen allen Pfarreien zugeschickt. Weitere Exemplare sind erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Die deutschen Bischöfe

Nr. 106 Evangelisierung und Globalisierung

Anlässlich des von Papst Franziskus ausgerufenen Außerordentlichen Weltmissionsmonats (Oktober 2019) veröffentlichen die deutschen Bischöfe das Wort „Evangelisierung und Globalisierung“. Es wird zur Herbst-Vollversammlung in Fulda erscheinen. Der Text beschreibt die zentralen Charakteristika unseres Zeitalters – ökonomische und kulturelle Globalisierung, wachsende Säkularisierung und vermehrter religiöser Pluralismus – und deutet diese Zeichen der Zeit als Herausforderung für die Mission der Kirche, in Europa und auch in den anderen Weltreligionen. Das Wort der Bischöfe geht vom Missionsverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Päpste (bis hin zu Papst Franziskus) aus und fragt, wie es gelingen kann, die Frohe Botschaft unter den heutigen Bedingungen zu verkündigen. Wie kann der Glaube in die verschiedenen Kulturen übersetzt werden? Auf welche Weise können Menschen auf der Suche nach der freimachenden Botschaft Jesus Christi kirchlich begleitet werden? Wie muss der Austausch zwischen den Ortskirchen in der einen katholischen Weltkirche weiterentwickelt werden? Und welche Anforderungen stellen sich im Dialog der Kirche mit den Kulturen und Religionen? Das Dokument setzt einen neuen Impuls zur Verkündigung des Evangeliums in unserer Zeit.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Der Bischof von Hildesheim

Statut des Bischöflichen Rates

§ 1 - Aufgaben

- (1) Der Bischöfliche Rat ist ein Beratungsgremium des Bischofs von Hildesheim im Sinne des can. 469 CIC. Er ist zu dem Zweck eingerichtet, den Bischof bei der Leitung der Diözese zu unterstützen.
- (2) Der Bischöfliche Rat berät alle wichtigen Angelegenheiten, die der Bischof dort zur Beratung vorlegt. Dies sind insbesondere pastorale Zielsetzungen, pastorale und administrative Einzelfragen, Fragen vermögensrechtlicher und finanzieller Art von grundsätzlicher Bedeutung, kirchenpolitische Grundsatzzfragen sowie Zielvorstellungen hinsichtlich der Verwaltung des Bistums.
- (3) Die Beratung im Bischöflichen Rat erfolgt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Gremien sowie der gesetzlichen Beispruchsrechte des Vermögensverwaltungsrates und des Domkapitels als Konsultorenkollegium.

§ 2 - Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Unter dem Vorsitz des Bischofs gehören für die Dauer ihres Amtes dem Bischöflichen Rat an:
 - die Weihbischöfe,
 - der Generalvikar,
 - die Mitglieder des Domkapitels,
 - die Mitglieder der Hauptabteilungsleiterkonferenz des Bischöflichen Generalvikariats.
- (2) Der Bischof kann weitere Mitglieder frei berufen.
- (3) Der Bischof kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige einladen.

§ 3 - Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Bischöflichen Rates finden in der Regel monatlich statt. Die Tagesordnung wird durch den Bischof festgelegt.
- (2) Der Bischöfliche Rat kann zu den Beratungsthemen Empfehlungen an den Bischof geben und dazu ein Votum beschließen. Der Bischof ist in seiner Entscheidung durch ein solches Votum nicht gebunden.
- (3) Geschäfts- und Protokollführer des Bischöflichen Rates ist die/der Persönliche Referent*in des Bischofs. Ihr/ihm obliegt die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen nach den Weisungen des Bischofs sowie die Protokollierung der Sitzungen.

§ 4 - Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut des Bischöflichen Rates vom 06. Mai 2006 außer Kraft.

Hildesheim, den 17. September 2019

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Änderung der Siegelordnung für das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Hildesheim

Die Siegelordnung für das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Hildesheim vom 01. Oktober 1996 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1996, Seiten 251 ff.) in der



Fassung vom 15. November 2004 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2004, Seite 378 f.) wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 2 Abs. 1:

§ 2 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Führung eines Siegels des Bischöflichen Generalvikariates sind berechtigt:

1. Der Generalvikar.
2. Die Mitglieder der Hauptabteilungsleiterkonferenz im Bischöflichen Generalvikariat gemäß der Satzung vom 01.04.1996 in der Fassung vom 01.04.2001, ausgenommen der/die Leiter*in der Hauptabteilung Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Der/die Diözesancaritasdirektor*in ist nur im Rahmen des jeweiligen Beleihungsaktes des Bischofs siegelführungsberechtigt.
3. Der Official und der Vizeofficial wegen der amtlichen Feststellung der Nichtigkeit von formlos geschlossenen Ehen sowie bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des ihm vom Bischof erteilten Auftrages im Bereich des Sakramentenrechts.
4. Der/die Referent*in für Kirchenrecht für die durch den Generalvikar delegierten Vollmachten im Bereich des Sakramentenrechts.
5. Die Notar*innen der Kurie nach can. 483 CIC für den diesen zugewiesenen Bereich.

Die Siegelführungsberechtigten haben den Empfang des ihnen mit einer bestimmten Nummer zugeteilten Siegels durch Unterschriftsleistung zu bestätigen.

2. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 23. August 2019 in Kraft.

Hildesheim, 23. August 2019

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim vom 25.06.2019

Der dreimonatige Wahlhandlungszeitraum der nächsten KODA-Wahl gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung dauert vom 27. Januar 2020 bis zum 26. April 2020.

Hannover, 30.08.2019

Gregor Wessels
Vorsitzender der Bistum-KODA Hildesheim

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 25.06.2019 in Kraft.

Hildesheim, 30.08.2019

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim
vom 25.06.2019**

1. In § 5 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim wird folgende Vorschrift als neuer Absatz 4 eingefügt:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können für eine Höchstdauer von 25 Jahren einem anderen Arbeitgeber im Geltungsbereich dieser Ordnung zur Arbeitsleistung überlassen werden (abweichende Überlassungshöchstdauer nach § 1 Absatz 1b Satz 8 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes [AÜG]).“

2. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Hildesheim, 23. September 2019

Gregor Wessels
Vorsitzender der Bistum-KODA Hildesheim

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 25.06.2019 in Kraft.

Hildesheim, 30.08.2019

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Beschlüsse der Bundeskommission 2/2019
vom 4. Juli 2019 in Frankfurt a. M.**

A § 8a AT AVR Kostenübernahme bei erweitertem Führungszeugnis

- I. Im Allgemeinen Teil der AVR wird ein neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses während des Dienstverhältnisses

Soweit die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben und vom Dienstgeber angeordnet ist, werden die dafür entstehenden Kosten im laufenden Dienstverhältnis vom Dienstgeber getragen.“

- II. Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

B Anlage 7 zu den AVR Antrag zu Änderungen in der Anlage 7 B II zu den AVR und Einfügen eines neuen Abschnittes G zur Anlage 7 zu den AVR

- I. In Anlage 7 B II zu den AVR wird ein neuer § 1a eingefügt:

**§ 1a
Monatliche Zulage**

Der Schüler erhält zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.“

- II. Nach Abschnitt F zur Anlage 7 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt G in die Anlage 7 zu den AVR eingefügt:

„G Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen



§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- a) Schüler, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden

sowie

- b) Schüler in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, *)

deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT zu den AVR) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

§ 2 Ausbildungsvertrag

¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Die Einrichtung kann die Schule im Sinne des § 1 zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen. ³Der Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Schule. ⁴Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen.

§ 3 Ausbildungsvergütung

¹Schüler nach § 1 Buchst. a) erhalten eine Ausbildungshilfe nach § 1 Abs. (a) des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR. ²Schüler nach § 1 Buchst. b)

erhalten eine monatliche Ausbildungshilfe in Höhe von

	ab 1. Januar 2019	ab 1. März 2019
im 1. Ausbildungsjahr	965,24 Euro	1.015,24 Euro
im 2. Ausbildungsjahr	1.025,30 Euro	1.075,30 Euro
im 3. Ausbildungsjahr	1.122,03 Euro	1.172,03 Euro

§ 3a Monatliche Zulage

Schüler nach § 1 Buchst. a) und b) erhalten zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 1a.

§ 5 Inkrafttreten und Geltung

- (1) ¹Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Für Schüler nach § 1 Buchst. a) gilt sie nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden.

- (2) ¹Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

*)Ausbildungsberufe gemäß § 1 Buchst. b)		
	Ausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriums- assistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),



III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

C Anlage 8 zu den AVR

I. Neue Versorgungsordnung C der Anlage 8 zu den AVR

In Anlage 8 zu den AVR wird nach der Versorgungsordnung B folgende neue Versorgungsordnung C eingefügt:

„Versorgungsordnung C (VersO C)

¹Die „Ständige Arbeitsrechtliche Kommission“ hat am 15. Oktober 1965 die Versorgungsordnung B für die Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR beschlossen und mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft gesetzt. ²Diese bezweckt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter durch Entrichtung von Versicherungsbeiträgen. ³Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der nachstehenden Versorgungsordnung C die Versorgungsordnung B mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für ab dem 1. Januar 2019 erfolgende neue Zusagen zur Zusatzversorgung angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Versicherungspflicht unterliegt vom Beginn des Dienst- und Ausbildungsverhältnisses an der Mitarbeiter bzw. der gemäß Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte,
 - a) der das 15. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) auf dessen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis die AVR Anwendung finden (§ 2 AT).
- (2) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht ist ein Mitarbeiter oder zu seiner Ausbildung Beschäftigter,
 - a) der aus der gesetzlichen Rentenversicherung Altersruhegeld oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält,

- b) der für nicht mehr als sechs Monate eingestellt wird und wegen dieser Befristung eine Wartezeit oder Aufschubzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 nicht erfüllen kann oder

- c) der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern ist.

²Erfolgt im Falle des Satzes 1 Buchst. b) eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der ursprünglichen Beschäftigung, besteht ab dem Weiterbeschäftigungsbeginn eine Versicherungspflicht mit einer Beitragspflicht auch für den Zeitraum der ursprünglich vorgesehenen Beschäftigung.

§ 2 Versicherung

- (1) ¹Die Zusatzversorgung erfolgt durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Dienstgeber nach Maßgabe einer zwischen dem Versicherungsunternehmen (Versicherer) und dem Deutschen Caritasverband e.V. mit Zustimmung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. ²Die Auswahl des Versicherers zu einer solchen Rahmenvereinbarung erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission unter Beteiligung des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (2) ¹Die Rahmenvereinbarung kann nach Bestimmung durch die Arbeitsrechtliche Kommission einen oder mehrere Angebotsverträge enthalten. ²Mindestens ein Angebotsvertrag muss zu einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) führen. ³Soweit mehr als ein Angebotsvertrag enthalten ist, können in der Rahmenvereinbarung der oder die weiteren Angebotsverträge auf die Nutzung für die Sicherstellung zusätzlicher Anwartschaften durch Entgeltumwandlung nach § 4 Abs. 3 beschränkt oder Altersgrenzen zur Bestimmung des für den Mitarbeiter geltenden Angebotsvertrages

vorgesehen werden. ⁴Erfolgt keine solche Bestimmung, erfolgt die Auswahl durch den Mitarbeiter zu Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

- (1) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer an und teilt dem Mitarbeiter dieses in geeigneter Weise mit. ²Das Versicherungsverhältnis wird vom Dienstgeber nach seinem Zustandekommen dem Mitarbeiter in geeigneter Weise in Textform unverzüglich, spätestens mit der darauf folgenden Entgeltabrechnung, nachgewiesen. ³Der Dienstgeber wird Versicherungsnehmer, der Mitarbeiter Versicherter.
- (2) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Ende des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer ab. ²Die vollzogene Abmeldung wird dem Versicherten durch den Dienstgeber unverzüglich in geeigneter Weise in Textform nachgewiesen; gleichzeitig wird der Versicherte unter Angabe der erreichten Rentenanwartschaft davon in Kenntnis gesetzt, welche Möglichkeiten zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bestehen.

§ 4 Beiträge

- (1) ¹Die Beiträge zur Zusatzversicherung (Pflichtversicherung) trägt der Dienstgeber. ²Beitragspflicht besteht für den Zeitraum, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR zusteht.
- (2) ¹Der Beitrag der Zusatzversicherung ist vom versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelt mit einem Beitragssatz von 7,5 % zu berechnen. ²Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

- a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,
 - b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z. B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
 - c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.
- (3) Dem Mitarbeiter steht es frei, eine zusätzliche Anwartschaft durch eine Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG) in einem weiteren Versicherungsvertrag sicherzustellen.
 - (4) ¹Der Dienstgeber erbringt die Beiträge an den Versicherer monatlich nach Maßgabe des sich aus der jeweiligen monatlichen Entgeltabrechnung ergebenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²Unregelmäßig oder einmalig anfallende Entgeltbestandteile werden auch bei einem zwischenzeitlich erfolgenden Jahreswechsel in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie endgültig in der Entgeltabrechnung berechnet werden. ³Soweit sich durch steuer- und sozialversicherungsrechtlich zulässige Rückrechnung eine Änderung des kalenderjährlichen versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts ergibt, wird die sich daraus ergebende Änderung des Beitrags bei der Beitragshöhe des Kalenderjahres berücksichtigt, in dem die Rückrechnung erfolgt.

- (5) ¹Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Der Dienstgeber trägt eine auf die Beiträge entfallende pauschalierte Lohnsteuer, solange die rechtliche Möglichkeit der Pauschalierung gegeben ist.



§ 5 Beitragsfreie Zeiten

- (1) Beitragspflicht besteht nicht für Zeiten, für die der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR hat.
- (2) ¹Sofern die Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages dies zulassen, kann der Mitarbeiter in den Zeiten, in denen nach Absatz 1 keine Beitragspflicht besteht, diesen mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Die hieraus entstehenden Anwartschaften und Ansprüche des Mitarbeiters sind keine solchen nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG, soweit die eigenen Beiträge nicht durch eine Entgeltumwandlung im Anschluss an diese Zeiten erbracht wurden.
- (3) ¹Entfällt wegen Beendigung des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses die Beitragspflicht des Dienstgebers für ein bestehendes Versicherungsverhältnis, ohne dass der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung gemäß § 6 Gebrauch macht, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt. ²In diesem Fall wird eine Anwartschaft nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandenen Deckungskapitals berechnet. ³Der Anspruch des Versicherten auf Teilnahme an künftigen Leistungserhöhungen aus der satzungsmäßigen Überschussverwendung bleibt von der Beitragsfreistellung unberührt.

§ 6 Fortführung durch den Versicherten

¹Entfällt die Beitragspflicht des Dienstgebers für eine bestehende Versicherung wegen des Endes des Dienstverhältnisses, so kann der Versicherte nach Maßgabe des Versicherungsvertrages die Versicherung als eigene Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Diejenigen Anwartschaften, die nach dem Ausscheiden in einer so fortgeführten Versicherung entstehen, führen nicht zu einer betriebsrentenrechtlichen Verpflichtung des Dienstgebers, soweit sie nicht die aus den Pflichtbeiträgen entstehenden Überschussanteile betreffen. ³Bei Fortführung als ei-

gene Versicherung ist eine Kündigung der Versicherung oder deren mit dem Versicherer einvernehmliche Aufhebung ohne Zustimmung des Dienstgebers ausgeschlossen.

§ 7 Dienstgeberwechsel

Scheidet ein bei dem Versicherer pflichtversicherter Mitarbeiter aus dem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis aus und nimmt er eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber auf, der ebenfalls die Pflichtversicherung bei diesem Versicherer nach der Versorgungsordnung C anwendet, so ist die begonnene Pflichtversicherung durch diesen Dienstgeber fortzusetzen, soweit die Versicherungsbedingungen dies zulassen.

§ 8 Weitere Regelungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, mit den folgenden Maßgaben Anwendung.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.
- (3) ¹In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

- (4) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 4 an die Versicherung ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.
- (5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Versicherung diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.
- (6) ¹Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. ²In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Regelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) ¹Soweit bei Inkrafttreten dieser VersO C bestehende Dienstverhältnisse bereits am 1. Januar 2019 bestanden haben und für diese keine Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse bewirkt

wurde, entrichtet der Dienstgeber auch Beiträge für die Beschäftigungszeiten des Jahres 2019, die vor dem Versicherungsbeginn lagen. ²Für im Laufe des Kalenderjahres 2019 begonnene, bei Inkrafttreten dieser VersO C noch bestehende Dienstverhältnisse gilt dies entsprechend für Beiträge ab dem Beginn des Dienstverhältnisses.

- (3) Im Jahr 2019 reicht es aus, wenn die Anmeldung zu der Versicherung und die Beitragszahlung unter Beibehaltung des in dieser Ordnung vorgesehenen jeweiligen Beginns der Versicherung erst zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für das Jahr 2019 erfolgt.
- (4) ¹Die Verzinsung der nach Absatz 2 für vor Versicherungsbeginn entrichtete Beiträge und für nach Absatz 3 bis zum Ende des Kalenderjahres 2019 erbrachte Beiträge richtet sich nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages. ²Ein darüber hinausgehender Anspruch auf eine Verzinsung für den Zeitraum vor der Beitragszahlung besteht insoweit nicht.
- (5) ¹VersO B findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird. ²Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, für die eine Maßnahme nach § 8 der VersO B Anwendung findet.
- (6) ¹Der Dienstgeber kann bis zum 1. Januar 2021 die Versicherungsverträge der Mitarbeiter nach Abs. 5 per 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 beitragsfrei stellen, soweit dies die Versicherungsbedingungen der in Abs. 5 genannten Pensionskassen zulassen. ²Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Dienstgeber zum selben Termin in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 eine Anmeldung des Mitarbeiters vornimmt und der Mitarbeiter der Beitragsfreistellung zugestimmt hatte. ³Auf die Beitragsfreistellung findet § 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(7) ¹Soweit nach Abs. 5 die VersO B Anwendung findet, kann für die Durchführung der Entgeltumwandlung nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung nach § 4 Abs. 3 genutzt werden, soweit der Versicherer dies in seinen Bedingungen zulässt. ²In diesem Fall gilt ein sachlicher Grund im Sinne des Satzes 3 des Absatzes 1 des Beschlusses der Zentral-KODA als gegeben.“

II. Änderung des Grundsatzes der Versorgung in der Anlage 8 zu den AVR

Im Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ in Anlage 8 zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Versorgungsordnung C ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist; für Versicherungsverhältnisse die vor dem 31. Dezember 2018 begründet wurden, gilt die Versorgungsordnung B.“

III. Änderung der Versorgungsordnung B der Anlage 8 zu den AVR

§ 10 der VersO B wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Geltung der Versorgungsordnung B

Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.“

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II. und III. treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

D Anlage 21a zu den AVR Redaktionelle Anpassung

I. § 4 Abs. 1 der Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„(1) Die Entgeltgruppen 9b bis 15 umfassen sechs Stufen.“

II. Anhang A zur Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“ wird in der ersten Spalte der zweiten Zeile „E 9“ durch „E 9b“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

E Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR Höhergruppierung bei gleichzeitigem Stufenaufstieg

I. Es wird ein neuer Satz 2 in den § 14 Abs. 4 der Anlage 31 und 32 zu den AVR eingefügt:

„²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

II. Es wird ein neuer Satz 2 in den § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3,
der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4,
der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6,
der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

Im dann neuen Satz 7 wird das Wort „Satz 5“ durch das Wort „Satz 6“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 7. März 2019 in Kraft

Frankfurt a.M., den 4. Juli 2019

Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 04.07.2019 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 17.09.2019

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2 November 2019

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2019“ unter der Angabe der Buchungskontonummer 442001 auf das Konto bei der Darlehnskasse Münster IBAN DE 25 4006 0265 0000 0043 00 überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Domkapitular Martin Wilk
Generalvikar

Nähere Auskünfte:
Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49,
FAX: 08161 / 5309 -44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de



Kirchliche Mitteilungen

Veränderungen Pastorales Personal

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Pastor Georg Bernhard

Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung zum 12.06.2019.

Titel: Pastor i. R.

Pater Dr. Sabukuttan Francis MSFS

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarrgemeinde Heilig Geist, Braunschweig, zum 07.09.2019.

Pfarrer Dariusz Drabik

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hann. Münden, und den damit verbundenen Aufgaben zum 04.08.2019. Übertragung der Leitung der Kath. Pfarrgemeinden St. Cyriakus, Braunschweig, St. Bernward, Braunschweig, und Heilig Geist, Braunschweig, zum 07.09.2019. Neue Anschrift: Stettinstraße 2 A, 38124 Braunschweig

Pfarrer Jacek Kubacki

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarrgemeinde St. Michael, Munster, und den damit verbundenen Aufgaben zum 25.08.2019. Übertragung der Leitung der Kath. Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hann. Münden, zum 15.09.2019.

Neue Anschrift: Böttcherstraße 6, 34346 Hann. Münden

Pfarrer Andreas Mühlbauer

Entpflichtung als Pfarrvikar der Kath. Pfarrgemeinde St. Petrus, Wolfenbüttel, zum 01.09.2019.

Kaplan Marcin Lazarz

Ernennung zum Pfarrvikar der Polnischen Katholischen Mission, Stilleweg 12 b, 30655 Hannover zum 01.07.2019.

Titel: Kaplan

Domkapitular i. R. Wolfgang Osthaus

Entpflichtung als Pfarrverwalter der Kath. Pfarrgemeinden St. Martinus, Hildesheim, und Mariä Lichtmess, Hildesheim, zum 19.08.2019.

Prälat Heinrich Günther

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Kath. Pfarrgemeinden St. Martinus, Hildesheim, und Mariä Lichtmess, Hildesheim, in der Zeit vom 19. – 31.08.2019.

Diakon Bernd Müller

Entpflichtung von den Aufgaben als Diakon in der Kath. Pfarrgemeinde St. Godehard, Göttingen, und in der Dekanatsberatungsstelle „Mensch und Arbeit“ zum 31.07.2019.

Versetzung in den Ruhestand zum 31.07.2019.

Titel: Diakon i. R.

Diakon Wolfgang Jütte

Entpflichtung von den Aufgaben als Diakon im Zivilberuf in den Kath. Pfarrgemeinden St. Josef, Herzberg, St. Johannes der Täufer, Osterode, und St. Benno, Bad Lauterberg, zum 08.07.2019.

Beauftragung mit den Aufgaben eines Diakons im Zivilberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Josef, Einbeck, zum 01.09.2019.

Diakon Johannes Koch

Beauftragung mit den Aufgaben des geistlichen Beirates des Diözesanverbandes DJK, mit liturgischen Diensten in der Heimstatt Röderhof sowie mit der seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der Lebenshilfe Hildesheim, zum 01.08.2019.

Diakon Niko Stojanovic

Ab dem 01.09.2019 Beauftragung als Diakon im Zivilberuf in den Kath. Pfarrgemeinden St. Michael, Munster, und St. Maria vom heiligen Rosenkranz, Soltau, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Diakon Gerhard Blank

Ab dem 01.09.2019 Beauftragung als Diakon im Zivilberuf in den Kath. Pfarrgemeinden St. Cyriakus, Duderstadt, St. Georg, Nesselröden, und St. Johannes der Täufer, Seulingen, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Veränderungen

Pfarrer Michal Wilkosz

Verleihung der Doktorwürde durch die Theologische Fakultät der Albert-Ludwig-Universität Freiburg im Breisgau am 18.06.2019.

Titel: Dr. theol.

Pfarrer i. R. Heinrich-Josef Möller

Neue Anschrift ab Juli 2019:

Caritas Senioren- und Pflegeheim, Magdalenenhof, Mühlenstraße 24, 31134 Hildesheim

Pastoralreferent Ricardo Wickert

Neuanstellung als Pastoralreferent für das Dekanat Göttingen zum 01.09.2019.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde St. Heinrich und Kunigunde, St. Heinrich-Straße 5, 37081 Göttingen-Groene

Pastoralassistent Dr. Mislav Kovacic

Neuanstellung als Pastoralassistent in der Kath. Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Sigebandstraße 7, 21614 Buxtehude. Befristet für die Zeit vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2022.

Pastoralassistent Benedikt Koßmann

Neuanstellung als Pastoralassistent in der Kath. Pfarrgemeinde St. Marien, Karpartenweg 1, 30900 Wedemark. Befristet für die Zeit vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2022.

Gemeindereferentin Christine Petrowski

Gemeindereferentin in der Kath. Pfarrgemeinde St. Bernward, Braunschweig.

Ab dem 07.09.2019 Einsatz im überpfarrlichen Personaleinsatz der Kath. Pfarrgemeinden St. Cyriakus, Braunschweig, St. Bernward, Braunschweig und Heilig Geist, Braunschweig.

Gemeindereferent Ulrich Zschätzsch

Gemeindereferent in der Kath. Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Soltau.

Ab dem 01.09.2019 Einsatz im überpfarrlichen Personaleinsatz der Kath. Pfarrgemeinden St. Maria vom hl. Rosenkranz, Soltau, und St. Michael, Munster.

Gemeindereferent Thomas Bömeke

Gemeindereferent in der Kath. Pfarrgemeinde St. Laurentius, Gieboldehausen.

Ab dem 01.09.2019 Einsatz im überpfarrlichen Personaleinsatz der Kath. Pfarrgemeinden St. Laurentius, Gieboldehausen, St. Sebastian, Rhumspringe, und St. Kosmas und Damian, Bilshausen.

Gemeindereferentin Verena Nöhren

Gemeindereferentin in der Kath. Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Duderstadt.

Ab dem 01.09.2019 Einsatz im überpfarrlichen Personaleinsatz der Kath. Pfarrgemeinden St. Cyriakus, Duderstadt, St. Georg, Nesselröden, und St. Johannes Baptist, Seulingen.

Gemeindereferentin Patricia Fink

Gemeindereferentin in der Kath. Pfarrgemeinde St. Marien, Alfeld.

Ab dem 15.09.2019 Einsatz im überpfarrlichen Personaleinsatz der Kath. Pfarrgemeinden St. Marien, Alfeld und St. Joseph, Gronau.

Gemeindereferentin Stefanie Ehrhardt-Weiß

Ende der Elternzeit am 05.09.2019.

Ab dem 06.09.2019 Seelsorgerin für Menschen mit Behinderung befristet bis zum 05.09.2022.

Dienstsitz: Heimstatt Röderhof, Röderhof 7, 31199 Diekholzen-Egenstedt.

Gemeindereferent Wolfgang Frost

Gemeindereferent in der Kath. Pfarrgemeinde Liebfrauen, Langenhagen.

Eintritt in den Ruhestand zum 01.10.2019.

Gemeindeassistent Min Tan Vu

Neuanstellung als Gemeindeassistent in der Kath. Pfarrgemeinde Heilig Geist, Bischof-von-Ketteler-Platz 1, 31157 Sarstedt. Befristet für die Zeit vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2022.

Gemeindeassistentin Theresa Nolte

Neuanstellung als Gemeindeassistentin in der Kath. Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe, Mühlenberger Markt 5, 30457 Hannover. Befristet für die Zeit vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2022.



Gemeindereferentin Regina Soot

Gemeindereferentin in der Kath. Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere, Goslar.

Dienstsitz ab August 2019: Goslarsche Höfe, Hofmitte, Okerstraße 32, 38640 Goslar

Augustinerkloster Germershausen

Das Augustinerkloster Germershausen wird zum 30.11.2019 aufgelöst.

P. Benno Friedrich OSA und Br. Franz Unterburger OSA übernehmen ab dem 28.08.2019 andere Aufgaben außerhalb des Bistums Hildesheim.

Verstorben

Am 27.07.2019 verstarb Herr **Pfarrer i. R. Günther Teuber**, zuletzt wohnhaft Grünnecken 1, 37115 Duderstadt.

Am 18.07.2019 verstarb **Herr Diakon i. R. Ingolf Volkmer**, zuletzt wohnhaft Hoopter Straße 13, 21423 Winsen/Luhe.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro